

## **Zweckvereinbarung**

Der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat Ernst Walter Görisch, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat Claus Schick, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein,

schließen gemäß § 12 Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 (GVBl. S.476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006(GVBl. S. 57) folgende Zweckvereinbarung :

### **Präambel**

Die Beteiligten dieser Vereinbarung ersuchen das zuständige Ministerium, nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) vom 21.12.1978 ( GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S.98), ein bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ansässiges gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung zu errichten. Im Vorgriff auf den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung und sodann zu deren Ergänzung wollen die Beteiligten mit dieser Zweckvereinbarung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die mit der Ausbildungsförderung verbundenen Aufgaben für die Kreisverwaltung Alzey-Worms miterfüllt.

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

- (1) Das Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms ist sachlich zuständig für den Vollzug der Ausbildungsförderung nach den Vorschriften der §§ 2, 41 BaföG sowie nach § 19 AFBG i.V.m. der LVO über die Zuständigkeiten nach dem AFBG. Seine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 45 BaföG sowie aus § 19 a AFBG.

- (2) Der Landkreis Alzey-Worms als Rechtsträger des bei der dortigen Kreisverwaltung ansässigen Amtes für Ausbildungsförderung überträgt sämtliche Aufgaben der Ausbildungsförderung entsprechend seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit auf den dies annehmenden Landkreis Mainz-Bingen als Rechtsträger der dortigen Kreisverwaltung.
- (3) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren in eigenem Namen durchführen.

## **§ 2 Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis Alzey-Worms wird dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgleichen.
- (2) Der Landkreis Alzey-Worms wird die tatsächlichen Personalkosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, erstatten. Zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten erhöht sich der nach Satz 1 zu entrichtende Betrag um 25 v.H.; die Kosten der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren sind mit dieser Kostenerstattung mitabgegolten.
- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen übereinstimmend von einem Personalbedarf zur Durchführung der übertragenen Aufgaben von 0,6 Stelle je 360 Fälle pro Kalenderjahr aus. Verändert sich diese Fallzahl in einem Kalenderjahr um mehr als 10 v.H., so kann der Personaleinsatz in erforderlichem Umfang angepasst werden.
- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms abrechnen, die Zahlung ist vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

- (5) Der Landkreis Alzey-Worms wird dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen des Landkreises Alzey-Worms oder Rückzahlungen zuviel entrichteter Vorausleistungen durch den Landkreis Mainz-Bingen werden vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

### **§ 3**

#### **Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Maßgaben nach § 12 Abs.2 und 5 ZwVG zum 01.01.2008 wirksam und läuft auf unbestimmte Dauer. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im übrigen gilt § 12 Abs.4 ZwVG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG, § 60 VwVfG.
- (2) Wenn das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 1 AGBAföG durch Rechtsverordnung ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltungen Alzey-Worms und Mainz-Bingen errichtet, bleibt diese Vereinbarung insoweit wirksam, als ihre Bestimmungen die Rechtsverordnung ergänzen. Bestimmungen, die im Widerspruch zur Rechtsverordnung stehen, treten außer Kraft.

### **§ 4**

#### **Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung gilt das Schriftformerfordernis entsprechend § 57 VwVfG; auch diese Regelung kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden.

Alzey, den  
Ingelheim, den 28.11.2007

*C. Schick*

Claus Schick  
Landrat



*W. Görisch*

Walter Görisch  
Landrat

